

## TOP 3.6.4 Pensionskommission Langfristgutachten

Abteilung SV (Wolfgang Panhölzl) und  
Abteilung SP (Sepp Wöss)

### 1. Beschreibung der Problematik

Die Pensionskommission ist beauftragt alle drei Jahre einen Bericht über die langfristige Finanzierung der gesetzlichen Pensionen abzugeben. Die Aufgabe der Pensionskommission ist es, einerseits einen Mehrbedarf gegenüber dem Referenzpfad 2004 festzustellen und andererseits Vorschläge darüber zu erstatten, wie dieser Mehrbedarf gleichmäßig auf den Kontoprozentsatz, das Antrittsalter, die Bundesmittel, die Pensionsanpassung und den Beitragssatz aufgeteilt werden soll.

Im Gutachten 2010 wurde empfohlen, den Schwerpunkt der notwendigen Veränderungen (Mehraufwand gegenüber Referenzwerten 2004) durch eine schrittweise Anhebung des faktischen Antrittsalters herbeizuführen. Seit dem Jahr 2010 wurden zahlreiche Reformen beschlossen, die einen Anstieg des faktischen Zugangsalters bewirken (Anhebung des Antrittsalters für die „Hacklerregelung“ bei Frauen um sieben Jahre von 55 auf 62, bei Männern von 60 auf 62, die weitreichende Invaliditätspensionsreform, etc).

Das Langfristgutachten 2013 nimmt an, dass die getroffenen Maßnahmen bis 2030 das faktische Pensionsantrittsalter von 58,3 im Jahr 2012 auf 60,5 im Jahr 2030 um 2,2 Jahr erhöhen werden. Ab dem Jahr 2030 wird praktisch ein Stillstand angenommen.

Dies führt dazu, dass für den Zeitraum bis 2025 bzw 2030 die Bundesmittel in Prozent des BIP annähernd am Referenzpfad 2004 liegen.

Für den Zeitraum ab 2030 wurde im Gutachten eine abweichende Entwicklung festgestellt. So werden die Bundesmittel im Prozent des BIP für das Jahr 2050 mit 5,9 % ausgewiesen, hingegen betragen sie im Referenzpfad nur 3 %. Aus dieser diskrepanten Entwicklung leiten Teile der Pensionskommission dringenden Handlungsbedarf für weitere Pensionsreformen ab.

Für die langfristige Problematik sind folgende Argumente wesentlich:

- Der Referenzpfad aus dem Jahr 2004 erscheint an und für sich problematisch, weil er für eine beträchtlich höhere Anzahl an Pensionen (3,6 Mio im Jahr 2060 zu 2,3 Mio im Jahr 2012) den gleichen Anteil an Bundesmittel in Prozent des BIP vorsieht.
- Das Gutachten betrachtet isoliert den Pensionsaufwand und den Aufwand an Bundesmitteln für die gesetzliche Pensionsversicherung, ohne zu berücksichtigen, dass eine beträchtliche Verschiebung vom Beamtensystem ins ASVG-System stattfindet. Beträgt der Aufwand an Bundesmittel für Beamte im Jahr 2012 3,5 % des BIP, soll dieser bis zum Jahr 2050 auf 1,4 % absinken. Unter Einbeziehung der Beamten stellt auch die langfristige Entwicklung kein Bedrohungsszenario dar, weil der Gesamtaufwand im Jahr 2050 im Vergleich zum Jahr 2012 lediglich um rund 1 % des BIP ansteigt, obwohl um 1,3 Mio Pensionen mehr finanziert werden.
- Das faktische Zugangsalter wird für das Jahr 2060 mit 60,8 angenommen und die Erwerbsquoten werden ab dem Jahr 2033 sinkend angenommen. Beide Annahmen erscheinen vor dem

Hintergrund der Maßnahmen im Pensionsbereich und vor dem Hintergrund der anzunehmenden Verknappung des Arbeitskräfteangebotes als nicht plausibel und zudem gestaltbar.

## 2. Position/Forderung der AK

Auf Grund aktueller Prognosen wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Pensionsreformen und der demografischen Veränderungen die Zahl der Erwerbspersonen in der Altersgruppe 55+ bis zum Jahr 2020 um 220.000 ansteigen, wobei in etwa die Hälfte des Anstieges auf Frauen entfällt. Hinzu kommt, dass die Invaliditätspensionsreform bis zum Jahr 2020 dazu führen wird, dass für etwa 40.000 Personen in der Altersgruppe bis 55 mehr am Arbeitsmarkt sein werden.

Dringend erforderlich als sozialpolitisch notwendige Ergänzungen zu den bereits beschlossenen Pensionsreformen, sind Maßnahmen, um ältere ArbeitnehmerInnen in Beschäftigung zu halten bzw in Beschäftigung zu bringen. Dazu soll ein wirksames Bonus-/Malus-System, ein Krankenstandsmonitoring und ein Konzept „Gesunde Berufswege“, das den Umstieg von schweren Tätigkeiten auf leichtere Tätigkeiten ermöglicht, etabliert werden.

Die Arbeit der Pensionskommission sollte bestmöglich auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen, die klarstellt, dass nur eine gesamthafte Darstellung unter Einbeziehung der Beamten eine sinnvolle Nachhaltigkeitsdiskussion ermöglicht. Zudem sollte auch der aktuell im Gesetz festgelegte Referenzpfad aus dem Jahr 2004 auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt werden, die berücksichtigen, dass sich insbesondere die Bevölkerungsprognose seit dem Jahr 2004 beträchtlich verändert hat und es nicht sinnvoll erscheint, für einen immer größer werdenden Bevölkerungsteil einen gleichbleibenden Prozentsatz des BIP als Zuschuss des Bundes zur Altersversorgung vorzusehen.